

Der Bericht lautet so:

Zu §. 18.

Da diese Paragrafhe ihrem Inhalte nach mit §. 25 zusammenfällt, so hat die zweite Kammer im Einverständniß mit der Regierung beschlossen, diese Paragrafhe hier ausfallen zu lassen.

Die Deputation beantragt, diesem Beschlusse beizutreten.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über §. 18 zu sprechen gedenkt, so frage ich: ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation dem Beschlusse der zweiten Kammer, der dahin geht, die Paragrafhe ausfallen zu lassen, beizutreten gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 19.

Mit den §§. 14, 15 und 16 ausgedrückten Modificationen leiden auf die von der Landrentenbank zu übernehmenden Geldgefälle, auf deren Entrichtung und Beitreibung, auf die dafür den Berechtigten zu gewährenden Landrentenbriefe, sowie auf die Tilgung der überwiesenen Geldgefälle, alle wegen der Landrentenbank, der an dieselbe überwiesenen Ablösungsrenten und der dafür zu gewährenden Landrentenbriefe geltenden Bestimmungen Anwendung.

Insonderheit gilt daher auch von den auf die Landrentenbank übernommenen Gefällsrenten die bereits §. 10 unter a. erwähnte Bestimmung, daß von der Landrentenbank übernommene Renten ganz oder theilweise nur durch Erlegung ihres fünfundzwanzigfachen Betrages in baarem Gelde oder in Landrentenbriefen nach dem Nominalwerthe getilgt werden können.

Der Bericht sagt:

Zu §. 19.

Die §. 19 ist von der zweiten Kammer unverändert angenommen worden. Die Deputation ist mit dem Inhalte derselben vollkommen einverstanden, nur sind in Folge der vorhergehenden Anträge der Deputation die im Eingange erwähnten Citate wegzulassen und die Paragrafhe so zu fassen:

Auf die von der Landrentenbank zu übernehmenden Geldgefälle, auf deren Entrichtung und Beitreibung, auf die dafür (von) den Berechtigten zu gewährenden Landrentenbriefe, sowie auf die Tilgung der überwiesenen Geldgefälle leiden alle wegen der Landrentenbank etc. wie im Entwurfe.

Präsident v. Schönfels: Wenn auch über §. 19 Niemand zu sprechen wünscht, so frage ich: ob die Kammer mit der Abänderung, wie sie von der Deputation bei dieser Paragrafhe vorgeschlagen wird, sich einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 20.

Als Schlußtermin für alle nach bisherigen Gesetzen zulässige Ueberweisungen von Ablösungsrenten, sowie für die

nach dem gegenwärtigen Gesetze statthafter Ueberweisungen von Geldgefällen an die Landrentenbank wird

der 1. April des Jahres Eintausend Achthundert und Sechshundfünfzig

hiermit dergestalt bestimmt, daß alle nach diesen Gesetzen darauf überweisbaren, aber mit dem gedachten Zeitpunkte auf die Bank noch nicht wirklich übernommenen Ablösungsrenten oder Geldgefälle nur noch im Wege der unmittelbaren Ablösung durch Baarzahlung getilgt werden können, welche nach Ein Vierteljahr vorher erfolgter Anmeldung des Belasteten von demselben der Berechtigte, und zwar

a) soviel die in Folge der bisher ergangenen Ablösungsgesetze aufgelegten Ablösungsrenten anlangt, nach dem fünfundzwanzigfachen Betrage,

b) anlangend die §. 13 gedachten Geldgefälle nach dem achtzehnfachen Betrage, und

c) soviel die §. 16 erwähnten Arten der Geldgefälle betrifft, nach dem zwanzigfachen Betrage anzunehmen hat.

In Betreff der durch das Gesetz vom 24. Januar 1850 betroffenen Ablösungsrenten bewendet es aber bei den darin getroffenen Bestimmungen und der darin angezogenen Vorschrift des Gesetzes C. vom 21. Juli 1846.

Im Berichte heißt es:

Zu §. 20.

Diese Paragrafhe, durch welche, in nothwendiger Folge der Bestimmungen dieses Gesetzes, der Schluß der Landrentenbank auf einen spätern Termin (1. April 1856) hinausgeschoben worden ist, ist von der zweiten Kammer unverändert angenommen worden. Allein die Deputation muß beantragen, daß die Bestimmungen sub a. b. c. gänzlich in Wegfall kommen, weil sie sich durch die früheren Anträge der Deputation erledigen. Auch hält sie es für angemessen, dem Schlußsate: „In Betreff etc.“ eine andere Fassung zu geben, durch welche näher bezeichnet wird, um was es sich hier handele.

Es wird daher folgende Fassung der Paragrafhe zur Annahme empfohlen:

„Als Schlußtermin für alle nach den bisherigen Gesetzen zulässige Ueberweisungen von Ablösungsrenten, sowie für die nach dem gegenwärtigen Gesetze statthafter Ueberweisungen von Geldgefällen an die Landrentenbank wird

der 1. April des Jahres Eintausend Achthundert Sechs und Fünfzig

hiermit dergestalt bestimmt, daß alle nach diesen Gesetzen darauf überweisbaren, aber mit dem gedachten Zeitpunkte auf die Bank noch nicht wirklich übernommenen Ablösungsrenten oder Geldgefälle nur noch im Wege der unmittelbaren Ablösung durch Baarzahlung getilgt werden können, welche nach Ein Vierteljahr vorher erfolgter Anmeldung des Belasteten von demselben der Berechtigte anzunehmen hat.

Wer nach §. 4 des Gesetzes C. vom 21. Juli 1846 und resp. dem Gesetze vom 24. Januar 1850 bereits ein begründetes Recht auf von der Landrentenbank zu gewährende Baarzahlung hat, dem verbleibt diese Begünstigung.“